Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Die elektronische Bekanntgabe erfolgt an die E-Mailadresse:

info@titz.de
Landgemeinde Titz
Wilhelm-Lieven-Platz 1
52445 Titz

Aktenzeichen:
35.03-Heimat-Preis 19/26

Auskunft erteilt:
Herr Tolga Yikici

heimat-foerderung@brk.nrw.de
Zimmer: W2.3.126
Telefon: (0221) 147 - 5181
Fax: (0221) 147 - 2615

Postanschrift:
Bezirksregierung Köln,
50606 Köln

Besucheranschrift:
Scheidtweilerstraße 4,
50933 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 16,18 bis Neumarkt,
U-Bahn 1,7 bis
Aachener Straße/ Gürtel

Besuchstermine nur nach telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDDXXX
Zahlungsavise bitte an zentrale-buchungsstelle@
brk.nrw.de

Zuwendungsbescheid zu Ihrer Förderung aus der Nordrhein-Westfalen-Initiative „Heimat-Preis Nordrhein-Westfalen“

Ihr Antrag vom 16.01.2026

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Nordrhein-Westfalen fördert durch Übernahme der Preisgelder die Auslobung und Verleihung von Heimat-Preisen durch Städte, Kreise und Gemeinden. Wir freuen uns, dass Sie sich dazu entschieden haben den „Heimat-Preis“ zu verleihen, um damit vor Ort ehrenamtliches Engagement und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich der Gestaltung von Heimat zu würdigen und hervorzuheben.
Auf Ihren Antrag vom 16.01.2026 bewillige ich Ihnen im Auftrag des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen in dem Zeitraum ab Datum dieses Zuwendungsbescheides bis zum 31. Dezember 2026 (Bewilligungs- und Durchführungszeitraum) eine zweckgebundene Zuweisung als Projektförderung mit Festbetragsfinanzierung in Höhe von

5.000,00 Euro
(in Worten: fünftausend 00/100 Euro).

1. Gegenstand der Förderung und Bemessungsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert das Preisgeld für die Verleihung des Heimat-Preises auf der Grundlage Ihres oben genannten Antrages.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Die Zuwendung ist ausschließlich für die Vergabe der Preisgelder zu verwenden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Organisation der Preisvergabe.

2. Bewilligungsrahmen und Auszahlung

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages erfolgt im Haushaltsjahr 2026. Abweichend von Nummer 1.4 der Anlage 1 zu Nummer 5.1 VVG - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (im Folgenden ANBest-G), wird die Auszahlung automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids vorgenommen.

3. Nebenbestimmungen

Die ANBest-G befinden sich in der Anlage zu diesem Zuwendungsbescheid und sind Bestandteil desselben.

a) Durchführungszeitraum und allgemeine Bestimmung

Nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Nordrhein-Westfalen-Initiative „Heimat-Preis“ (Heimat-Preis Nordrhein-Westfalen)“ vom 31. Januar 2023 (MBl. NRW. S. 71) ist die Vergabe des Heimat-Preises durch Sie bis zum 31. Dezember 2026 vorzunehmen. Die Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen.

Der Heimat-Preis soll beispielhaftes Engagement für die Heimat von Vereinen, ehrenamtlichen Initiativen oder Privatpersonen auszeichnen. Unternehmen bzw. Gewerbetreibende sowie Gremien, Eigenbetriebe und eigene Einrichtungen der Kommune kommen daher für eine Auszeichnung mit dem Heimat-Preis nicht in Betracht. Auszahlungen von Preisgeldern an Unternehmen bzw. Gewerbetreibende sowie Gremien, Eigenbetriebe und eigene Einrichtungen der Gemeinde sind zu unterlassen.

Die Preiskriterien sowie die Preisabstufungen im Ratsbeschluss vom 16.05.2023 und E-Mail v. 04.05.2026 sind Bestandteil dieses Bescheides.

Das für Heimat zuständige Ministerium stellt den teilnehmenden Kommunen ein Informations- und Maßnahmenpaket zum Heimat-Preis zur Verfügung. Dazu gehört auch ein plastisches Bildwerk zur Verleihung als Heimat-Preis vor Ort, das mit dem Wappen oder dem Logo der auslobenden Kommune versehen werden kann. Zugang zu den Angeboten, die zur

Unterstützung bei der Ausrichtung Ihres Heimat-Preises dienen, erhalten Sie online unter: https://membox.nrw.de/index.php/s/pzWZfQoKdteGdOl

Der Zugang erfordert das Kennwort: **Heimat-NRW**

Bei organisatorischen und technischen Fragen hierzu können Sie sich unmittelbar an die Stabsstelle Heimat, die das Material bereitstellt und die Abläufe koordiniert, wenden. Die E-Mailadresse lautet: heimat-preis@mhkbd.nrw.de

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass
a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder
b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.

b) Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist online auf Basis des im Online-Förderportal bereitgestellten Online-Verwendungsnachweises zu führen. Abweichend von Nummer 7.1 der ANBest-G hat dies bis zum 31. März des auf die Förderung folgenden Jahres zu geschehen.

c) Meldung von örtlichen Heimat-Preisträgern zur Teilnahme an der Vergabe des Landes-Heimatpreises Nordrhein-Westfalen

Um die Vielfalt des ehrenamtlichen Engagements zur Gestaltung unserer Heimat zu zeigen, vergibt das Land Nordrhein-Westfalen jährlich einen Landes-Heimatpreis. Die Auswahl erfolgt aus dem Kreis der örtlichen Heimat-Preisträger. Bitte benennen Sie Ihrer zuständigen Bezirksregierung bis zum 31. Dezember des Bewilligungs- und Durchführungszeitraumes ein Projekt aus Ihrer örtlichen Auslobung des Heimat-Preises unter Beifügung einer kurzen und aussagekräftigen Begründung der Entscheidung.

d) Rückzahlung der Zuwendung

Eine nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendung ist zurückzuzahlen. Abweichend von Nummer 9.5 Satz 1 der ANBest-G können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 49a

Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung verlangt werden, wenn ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet worden sind und der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen wird.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, 52070 Aachen, erhoben werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Yikici

Anlage

Allgemeine Nebenstimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)